

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Bl. 18-aa-15/P-1975

Scheibbs, am 10.10.1975

Schöder Aloisia u. Mitbes. Scheibbs
1 Hainbuche, Naturdenkmal

Bescheid ist
rechtskräftig

B e s c h e i d



an
Frau Aloisia Schöder u. Mitbesitzer

Hauptstraße 4
3270 S c h e i b b s

S p r u c h :

Die auf Grundparzelle 336 kat. Gemeinde Scheibbs stockende Weißbuche (Hainbuche) wird gem. § 2 (1) Naturschutzgesetz 1968, BGBl. Nr. 450/1968 zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung:

Die Hainbuche (Höhe ca. 10 m, ca. 80 Jahre) weist nach einem ca. m langen, sontrag wachsenden Primärstamm 16 im Umfange von 30 - 90 cm starke Sekundärstämme auf, die das Baumgebilde als sogenannte "Harfenbuche" erscheinen lassen. Der Baum verleiht dem Standort ein besonders Gepräge (gleichzeitig schöner Aussichtspunkt auf die Stadt Scheibbs).

An der möglichst langen Erhaltung des Baumes besteht ein öffentliches Interesse.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Scheibbs Berufung eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht zur Kenntnissnahme an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Scheibbs
- 2.) das Bezirksgericht Scheibbs, Grundbuch mit dem Ersuchen um Ersichtlichmachung der Unterschutzstellung im Teile A des Grundbuches Scheibbs, Einlagezahl 410 und um Übersendung eines ex-offo Grundbuchauszuges. (Eintragungen Teil C werden nicht begehrt.)

Der Bezirkshauptmann:

F. Michalitsch, e.h.
wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

